

ERLÄUTERUNG

INHALTSVERZEICHNIS

1	Kostentragung	2
2	Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht	2
3	Widmung, Umstufung, Einziehung.....	4
4a	Mitbenutzung öffentlicher Verkehrsflächen für den Bau und den Verbleib von Entwässerungseinrichtungen der BAB7 sowie die Benutzung dieser Verkehrsflächen für Kontrolle und Unterhaltung dieser Anlagen.	4
4b	Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen	5
4	Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten.....	5
5	Wasserrechtliche Tatbestände	5
6	Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien.....	5
7	Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft	6

ALLGEMEINES

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen. Der Umfang der Planfeststellung wird durch die Bezeichnung „Beginn der Planfeststellung“, „Ende der Planfeststellung“ und/oder durch die farbige Darstellung in den Plänen der Unterlage 5 festgelegt. Die Maßnahme umfasst die Anpassung der Entwässerung der A7 an die heute geltenden Anforderungen im Bereich von km 897+500 bis km 901+310.

1 Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Autobahn GmbH des Bundes) führt die nachstehend aufgeführte Baumaßnahme durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist oder nicht Dritte aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen zur Kostentragung verpflichtet sind.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland (Autobahn GmbH des Bundes) nur in der bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau widerhergestellt. Wird jedoch ein aufwändiger Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderungen von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach §12 FStrG bzw. Art 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12a FStrG bzw. Art. 32a BayWStrWG.

2 Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesautobahn A7 ist die Bundesrepublik Deutschland (Autobahn GmbH des Bundes) (§§ 5 Abs. 1 i.V.m.3.Abs. 1 FSG). Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders bestimmt ist, für

- Bundesfernstraßen:

Die Bundesrepublik Deutschland – Autobahn GmbH des Bundes (§ 5 Abs. 1 i.V. mit §3Abs. 1 FStrG),

- Staatstraßen:

der Freistaat Bayern (Art.41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art.42 BayStrWG gilt.

- Kreisstraßen:

die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art 41 Abs 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,

- Gemeindestraßen

die Gemeinden (Art 47 Abs. 1 BayStrWG)

- Öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG),

- soweit ausgebaut:

die Gemeinden,

- soweit nicht ausgebaut:

die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden.

- Beschränkt öffentliche Wege:

Die Gemeinden (Art 54 a Abs. 1 BayStrWG),

- Eigentümerwege:

Die Grundstückseigentümer (Art 55 Abs. 1 BayStrWG)

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesstraßen mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13,13a, 13b FStrG i. V. m. der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundessfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung –FStrKrV), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StrKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinie (StraWAKR).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Gemeindestraßen sowie der öffentlichen Feld und Waldwege richtet sich nach Art.33 bzw. 33a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG Art.20 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3 Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam. Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind in den Planunterlagen kenntlich gemacht.

4a Mitbenutzung öffentlicher Verkehrsflächen für den Bau und den Verbleib von Entwässerungseinrichtungen der BAB7 sowie die Benutzung dieser Verkehrsflächen für Kontrolle und Unterhaltung dieser Anlagen.

Die Bundesrepublik Deutschland (Autobahn GmbH des Bundes) erhält mit dieser Planfeststellung nach Maßgabe der Grunderwerbspläne die Möglichkeit öffentliche Verkehrsflächen für den Bau und den Verbleib von Entwässerungsanlagen der BAB7 sowie für die Kontrolle und Unterhaltung dieser Anlagen in Anspruch zu nehmen. Die sich hieraus zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Straßenbaulastträgern sich ergebenden Rechtsverhältnisse werden privatrechtlich geregelt.

4b Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Autobahn GmbH des Bundes) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5 Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. der Art. 15 und 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6 Wasserrechtliche Tatbestände

Die derzeit vorhandenen punktuellen Versickeranlagen werden aufgelassen und zurückgebaut. Das Straßenwasser wird an den neuen Kanalsammler angeschlossen und zu einer neu herzustellenden zentralen Versickeranlage geleitet. Für diese zentrale Versickeranlage ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

7 Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien - Verkehrsblatt 2013, 396 und 2014, 214) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den mit den Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen nach den Regelungen in Teil D, Nr. 5.4.2 der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8 Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Autobahn GmbH des Bundes) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch die Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Autobahn GmbH des Bundes) über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z. B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.